



Financial Services News 4/2023

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	16
Erweiterungen der besonderen Meldepflichten für das Marktrisiko nach Art. 430b CRR	16
Publikationen	18
Veranstaltungen	19

Editorial

EuGH und BGH: Der Kreis der Versicherungsvermittler vergrößert sich

Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer gemäß § 34d GewO.

Als Versicherungsvermittler ist dabei u.a. anzusehen, wer als Versicherungsvertreter von Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermittelt bzw. abschließt.

Der BGH hatte nunmehr einen Fall zu entscheiden, in dem ein Unternehmen, das als Versicherungsnehmer u.a. Auslandsreisekrankenversicherungen als Gruppenversicherungen für seine Kunden bei einem Versicherungsunternehmen unterhielt. Das Unternehmen vertrieb dabei Mitgliedschaften an Verbraucher, die zur Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus der Gruppenversicherung berechtigten. Die entsprechenden Beiträge wurden von den Mitgliedern selbst entrichtet.

Weder die BaFin noch die zuständige örtliche Industrie- und Handelskammer sahen in dieser Tätigkeit bisher eine erlaubnispflichtige Vermittlung von Versicherungen oder den Betrieb eines Versicherungsgeschäfts. Im Vorgriff auf seine Entscheidung bat der BGH den EuGH um die Auslegung der relevanten europäischen Vorschriften in Art. 2 Nr. 3 und 5 2002/92/EG und Art. 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 EU/2016/97.

Der EuGH bejahte indes die Frage, ob die Tätigkeit eines Unternehmens erlaubnispflichtige Vermittlertätigkeit darstelle, wenn diese darin besteht, eine freiwillige Mitgliedschaft in einer zuvor von ihr bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Gruppenversicherung anzubieten. Dem schloss sich nunmehr auch der BGH in seiner Entscheidung an.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Ines Hofmann



„Erlaubnispflichtige Vermittlertätigkeit durch Gruppenversicherungen“

Ines Hofmann

Telefon: +49 697 5695 6358
ihofmann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Eigenmittelanforderungen	3
II.	Risikomanagement	5
1.	Sanierung und Abwicklung	5
2.	Governance und Compliance	5
3.	Vergütung und Mitarbeiter	5
4.	Verbraucherschutz	5
III.	Kreditvorschriften	6
IV.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	6
V.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	7
1.	FINREP/COREP-Reporting	7
2.	Zulassungsverfahren	9
3.	Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute	9
4.	Sonstiges	9
VI.	Investment	10
1.	Vermögensanlagen	10
2.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	10
3.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	11
VII.	Aufsichtliche Offenlegung	11
VIII.	Zahlungsverkehr	13
IX.	Versicherungen	14

I. Eigenmittelanforderungen

[EBA – Single Rulebook zum Anwendungsbereich der Mindestverlustdeckungsanforderung für notleidende Forderungen in Bezug auf verbriefte Risikopositionen \(Q&A 2021_5785\) vom 3. März 2023](#)

Kreditinstitute haben für die Zwecke der Bestimmung der risikogewichteten Forderungsbeträge und gegebenenfalls der erwarteten Verlustbeträge für das Kreditrisiko eine Mindestdeckungsanforderung für nicht ausreichend gedeckte notleidende Forderungen einzuhalten. Erfasst werden hierbei gemäß Art. 47a Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 36 Abs. 1 lit. m) CRR alle Schuldtitel, einschließlich Schuldverschreibungen, Darlehen, Vorschüsse und Sichteinlagen, sofern diese Schuldtitel nicht dem Handelsbuch des Instituts zugerechnet werden. Durch diese allgemeine Anforderung wird die einheitliche Anwendung der Mindestdeckungsanforderung für notleidende Kredite durch alle Institute in der Union sichergestellt. Notleidende Risikopositionen, die einer traditionellen Verbriefung zugrunde liegen, fallen nicht in den Anwendungsbereich von Art. 47a Abs. 1 lit. a) CRR, da sie nicht unter Art. 36 Abs. 1 lit. m) CRR fallen, wenn die Verbriefung die in Art. 244 Abs. 1 lit. a) oder b) CRR genannten Bedingungen erfüllt. Das Gleiche gilt für notleidende Risikopositionen, die einer synthetischen Verbriefung zugrunde liegen, wenn die Verbriefung die in Art. 245 Abs. 1 lit. a) oder b) CRR genannten Bedingungen erfüllt.

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung von hypothekarisch besicherten Forderungen nach Art. 124 und 127 CRR \(Q&A 2021_6018\) vom 3. März 2023](#)

Sofern die Forderung ursprünglich der Forderungsklasse „durch eine Hypothek auf eine Immobilie besicherte Forderung“ gemäß Art. 112 lit. i) CRR zugeordnet worden ist und später die Kriterien für die Zuordnung zur Forderungsklasse „ausgefallene Forderungen“ gemäß Art. 112 lit. j) CRR erfüllt, müssen diese Forderung dieser Forderungsklasse zugeordnet und das anwendbare Risikogewicht gemäß Art. 127 CRR bestimmt werden. Erfüllt diese Forderung jedoch die Bedingungen für die Zuordnung zur Forderungsklasse „Forderungen mit besonders hohem Risiko“ nach Art. 128 CRR, so muss sie dieser Forderungsklasse zugeordnet werden, unabhängig davon, ob sie die Kriterien für die Zuordnung zur Forderungsklasse „ausgefallene Forderungen“ erfüllt oder nicht (siehe Frage [Q&A 2013_215](#)).

[EBA – Single Rulebook zu der Frage nach welchem Ansatz die Risikogewichtung einer SPE-Risikoposition mit zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, die nicht die Anforderungen an Verbriefungen nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 61 CRR erfüllt, zu ermitteln ist \(Q&A 2021_5738\) vom 17. März 2023](#)

Sofern die SPE-Risikoposition nicht die Definition einer Verbriefung i.S.d. Art. 2 Abs. 1 [EU/2017/2402](#) erfüllt, findet das Verbriefungsrahmenwerk keine Anwendung. Zu prüfen ist daher, ob die Anforderungen an Organismen in gemeinsame Anlagen (OGA) erfüllt werden (vgl. hierzu Single Rulebook [Q&A 2019_4502](#)). Liegen die Voraussetzungen des Art. 132 Abs. 3 CRR vor, kann entweder der Transparenzansatz i.S.d. Art. 132a Abs. 1 CRR angewendet werden oder der mandatsbasierte Ansatz i.S.d. Art. 132a Abs. 2 CRR. Sind für keinen der Ansätze ausreichend Informationen vorhanden, ist ein Risikogewicht i.H.v. 1250% anzuwenden. Ist die SPE-Risikoposition nicht als OGA zu klassifizieren, ist diese als Unternehmen i.S.d. Art. 112 lit. g) zu qualifizieren.

[EBA – Single Rulebook zur Konsistenz bei der Behandlung von Mehrfachausfällen \(Q&A 2022_6584\) vom 17. März 2023](#)

Gefragt wurde, ob im Rahmen der Einhaltung der Anforderungen an den IRB-Ansatz die Methode zur Behandlung von Mehrfachausfällen für alle Parameter PD, CCF, LGD nach Art. 49 EU/2022/439 konsistent anzuwenden ist. Gemäß Art. 46 Abs. 1 lit. b) [EU/2022/439](#) ist der Zähler der einjährigen Ausfallquote (PD) zu berechnen, indem „Schuldner oder Risikopositionen i.S.v. Art. 46 Abs. 1 lit. a) EU/2022/439 einbezogen werden, die innerhalb dieses Einjahreszeitraums ausgefallen sind. Mehrere, während dieses Einjahreszeitraums beobachtete Ausfälle desselben Schuldners oder derselben Risikoposition, sind als ein einziger Ausfall i.S.v. Art. 49 lit. b) EU/2022/439 anzusehen, der zum Zeitpunkt des ersten dieser mehreren Ausfälle als eingetreten gilt. Um also mehrere Ausfälle als einen einzigen Ausfall für die Ermittlung der Ausfallquote betrachten zu können, muss das Ausfallereignis desselben Schuldners, bzw. derselben Fazilität für denselben Einjahreszeitraum beobachtet werden, bezogen auf die Ausfallquote zu einem bestimmten Berechnungsdatum. Hierbei müssen unabhängig von der Behandlung der LGD zwei Fälle unterschieden werden. Wenn bei der Berechnung der Ausfallquote eines bestimmten Berechnungsdatums mehrere Ausfallereignisse während desselben einjährigen Beobachtungszeitraums beobachtet wurden, sollten diese Ausfälle als ein Ausfall im Zähler dieser spezifischen Ausfallquote berücksichtigt werden. Wurden dagegen mehrere Ausfallereignisse während verschiedener Einjahreszeiträume für verschiedene Berechnungstermine beobachtet, sind diese Ausfälle als ein Ausfall im Zähler der Ausfallquote jedes spezifischen Berechnungstermins zu berücksichtigen. Im Gegensatz dazu legt Art. 49 lit. b) EU/2022/439 für die Zwecke der LGD-Schätzung fest, dass – unabhängig von der Behandlung für die PD – alle Ausfälle, die als Mehrfachausfälle innerhalb eines vom Institut festgelegten Zeitraums festgestellt werden, als ein einziger Ausfall betrachtet werden. Hierbei ist das Datum des ersten beobachteten Ausfalls als relevantes Ausfalldatum zugrunde zu legen. Somit ist auch die Anforderung i.S.d.Art. 49 lit. d) EU/2022/439 erfüllt, wonach Ausfälle, die für die Schätzung der PD und der Umrechnungsfaktoren verwendet werden, einheitlich mit den für Zwecke der LGD-Schätzung verwendeten Ausfällen zu behandeln sind.

[EBA – Konsultationspapier für Entwürfe für RTS über die Bewertungsmethode, nach der die zuständigen Behörden die Einhaltung der Anforderungen an interne Modelle durch ein Institut in Übereinstimmung mit Art. 325az Abs. 8 CRR überprüfen \(EBA/CP/2023/04\) vom 21. März 2023](#)

Vorgestellt werden neben speziellen Vorschriften für die Bewertung qualitativer Anforderungen (Governance) Regelungen für die Bewertung des internen Risikomessmodells, das zur Berechnung des erwarteten Fehlbetrags und des Stressrisikomaßes angewendet wird. In Bezug auf das interne Risikomodelle konzentrieren sich die Vorschriften v.a. auf den Umgang mit Risikofaktoren, die verwendeten Näherungswerte und die Datenqualität, die Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf das sog. Backtesting und die Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung, die Fremdwährungs- und Rohstoffrisiken für das Bankbuch sowie die Berechnung des erwarteten Unterdeckungsrisikos und des Risikomasses für das Stresstestszenario. Außerdem werden die Regelungen für die Bewertung des internen Ausfallrisikomodelles angepasst, so dass die Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko verwendet werden kann. Die Konsultationsfrist endet am 26. Juni 2023. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

II. Risikomanagement

1. Sanierung und Abwicklung

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2015/63 in Bezug auf die Methode für die Berechnung der Verbindlichkeiten aus Derivaten \(EU/2023/662\) vom 20. Januar 2023](#)

Die Vorschriften wurden am 22. März 2023 im EU-Amtsblatt L 83/58 ff. veröffentlicht und traten am 11. April 2023 in Kraft. Sie gelten ab dem 1. Oktober 2022.

[ESMA – Leitlinien zu Szenarien für Sanierungspläne zentraler Gegenparteien \(Art. 9 Abs. 12 CCPRRR\) \(ESMA91-372-1701\) vom 31. Januar 2023](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 8/2021](#)) wurden am 24. März 2023 in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie gelten ab dem 24. Mai 2023.

[ESMA – Finaler Entwurf für RTS für Unternehmensumstrukturierungspläne nach Art. 37 Abs. 4 und 38 Abs. 4 CCPRRR \(ESMA91-372-2193\) vom 29. März 2023](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 10/2022](#)) ergaben sich lediglich redaktionelle Änderungen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

2. Governance und Compliance

[ESMA – Richtlinien zu MiFID II-Produkt-Governance-Anforderungen \(ESMA35-43-3448\) vom 27. März 2023](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 8/2022](#)) ergaben sich keine wesentlichen Änderungen. Die Leitlinien finden ab dem Zeitpunkt Anwendung, ab dem sie in allen offiziellen EU-Amtssprachen veröffentlicht wurden.

3. Vergütung und Mitarbeiter

[EBA – Bericht über das Benchmarking von Diversitätspraktiken und dem geschlechtsspezifischen Lohngefälle auf Ebene des Leitungsorgans im Rahmen der CRD \(Daten für 2021\) \(EBA/REP/2023/07\) vom 7. März 2023](#)

Dargestellt werden u.a. Maßnahmen zur Förderung der Vielfalt und die Vertretung der Geschlechter in Führungsstrukturen. Insbesondere wird auf die Geschlechtervertretung sowie die Berücksichtigung des Alters der Führungskräfte und der Institutsgröße eingegangen.

4. Verbraucherschutz

[EBA – Interaktives Tool für Retail-Risikoindikatoren vom 28. März 2023](#)

Gemäß Art. 9 Abs. 1 [EU/2010/1093](#) ist die EBA verpflichtet, Risikoindikatoren für das Privatkundengeschäft (Retail Risk Indicators - RRI) zu entwickeln, um potenzielle Schäden für die Verbraucher rechtzeitig zu erkennen. Zu diesem Zweck veröffentlicht die EBA eine Liste von elf RRI, die eine Vielzahl verschiedener Produktarten im Zuständigkeitsbereich der EBA abdecken (z.B. Hypothekarkredite, Verbraucherkredite oder Zahlungskonten). Sie liefern Informationen, die der EBA und den zuständigen nationalen Behörden helfen, Prioritäten für ihre Regulierungs- und Aufsichtsarbeit im Bereich des Verbraucherschutzes zu setzen.

III. Kreditvorschriften

[EBA – Single Rulebook zur Qualifikation des Ankaufs von Kreditforderungen als Gewährung von Krediten \(Q&A 2021_6257\) vom 3. März 2023](#)

Für die Zwecke von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR ist der Ankauf von Kreditforderungen als Kreditgewährung zu verstehen, da das Kreditrisiko auf die (natürliche oder juristische) Person übertragen wird, die diese Forderungen kauft. Nimmt diese (natürliche oder juristische) Person auch Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegen, so ist sie als CRR-Kreditinstitut anzusehen.

IV. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EBA – Single Rulebook zum Anwendungsbereich der RTS EU/2018/1108 für Agenten und Vertriebshändler, die in einem Mitgliedstaat im Rahmen der Niederlassungsfreiheit tätig werden \(Q&A 2021_5818\) vom 17. März 2023](#)

Die EU/2018/1108 findet nur Anwendung, wenn ein E-Geld-Emittent (EWI) oder ein Zahlungsdienstleister (PSP) im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Niederlassungen in anderer Form als einer Zweigstelle hat und seine Hauptverwaltung sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet. Der Aufnahmemitgliedstaat kann in solchen Fällen u.U. von dem EWI/PSP verlangen, eine zentrale Kontaktstelle zu benennen. Dazu muss die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats jedoch wissen, welche der von einem EWI/PSP benannten Agenten und/oder Vertriebshändler als Niederlassungen dieses EWI/PSP gelten. Der Begriff der Niederlassung ist jedoch weder in der PSD2 noch in EU/2018/1108 definiert, weswegen es der für die Übermittlung der Passmeldung an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zuständigen Herkunftslandbehörde obliegt, zu beurteilen, ob die Beauftragung eines Agenten oder Händlers in einem Aufnahmemitgliedstaat der Gründung einer Niederlassung gleichkommt. Hierbei ist u.a. die Frage zu beantworten, ob der Vertreter oder die Vertriebsstelle ermächtigt wurde, eine bestimmte Aufgabe im Namen der PI/EMI gelegentlich auszuführen. Außerdem können auch die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses oder der Vereinbarungen zwischen der PI/EMI und dem Agenten oder Vertriebshändler bzw. die ausgeübten Tätigkeiten für die Annahme einer Niederlassung sprechen.

[EBA – Single Rulebook zur Verpflichtungen von Zahlungsauslösedienstleistern \(PISP\) zur Durchführung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden \(Q&A 2021_6048\) vom 17. März 2023](#)

Ein Zahlungsauslösedienstleister (Payment Initiation Service Provider, PISP) ist ein Zahlungsdienstleister, der Zahlungsauslösedienste i.S.v. Art. 4 Abs. 15 PSD2 erbringt. Im Falle, dass der PISP nur mit dem Zahlungsempfänger und nicht mit dem Zahler in einer Geschäftsbeziehung steht; der Zahler jedoch den jeweiligen PISP nutzt, um eine einmalige Transaktion an den jeweiligen Zahlungsempfänger auszulösen, hat der PISP die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf den Zahlungsempfänger, nicht aber auf den Zahler anzuwenden. Auf den Zahler sind diese Sorgfaltspflichten anzuwenden, wenn die Transaktion den in Art. 11 lit. b) AMLD genannten Schwellenwert

überschreitet, ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder ein Zweifel an der Richtigkeit oder Angemessenheit der zuvor erhaltenen Kundenidentifikationsdaten besteht (vgl. Art. 11 AMLD).

[EBA – Konsultation zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2021/16 über die Merkmale eines risikobasierten Ansatzes zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie zu den Schritten, die bei der risikobasierten Aufsicht gemäß Art. 48 Abs. 10 AML/CFT-Richtlinie Anwendung finden \(EU/2015/849\) \(EBA/CP/2023/05\) vom 29. März 2023](#)

Die geplanten Änderungen betreffen die Implementierung des risikobasierten Ansatzes, die Identifizierung von Risiken und risikomindernden Faktoren, die Risikobewertung sowie die Überwachung und Überarbeitung des Riskomodells. Die Änderungen wurden zum einen durch Änderungen der AML/CFT-Richtlinie (EU/2015/849) erforderlich, um die Anbieter von Kryptovermögenswerten den gleichen AML/CFT-Anforderungen und der AML/CFT-Aufsicht zu unterwerfen (z.B. Kredit- und Finanzinstitute). Außerdem wurde der Anwendungsbereich generell auf Übertragungen von Kryptovermögenswerten ausgeweitet, sodass künftig auch solche Sachverhalte im Rahmen der Geldwäschepräventionsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Die Konsultationsfrist endet am 29. Juni 2023.

[EBA – Leitlinien, um ungerechtfertigtes De-Risking zu bekämpfen und den Zugang zu Finanzdienstleistungen für schutzbedürftige Kunden zu sichern \(EBA/GL/2023/03 und EBA/GL/2023/04\) vom 31. März 2023](#)

Bei dem ersten Paket handelt es sich zum einen um eine Änderung der EBA-Leitlinien für ML/TF-Risikofaktoren (EBA/GL/2021/02). Mittels eines [Anhangs](#) wird festgelegt, wie Finanzinstitute ML/TF-Risiken im Zusammenhang mit gemeinnützigen Organisationen zu ermitteln und zu bewerten haben. Die zweite Reihe von [Leitlinien](#) befasst sich mit der Frage des wirksamen Managements von ML/TF-Risiken durch Finanzinstitute. Diese verdeutlichen die Wechselwirkung zwischen dem Zugang zu Finanzdienstleistungen und den Verpflichtungen der Institute zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch in Situationen, in denen Institute aus berechtigten Gründen nicht in der Lage sind, die Sorgfaltspflicht gegenüber ihren Kunden zu erfüllen (Customer Due Diligence, CDD). Sie machen deutlich, dass vor der Entscheidung, einen Kunden abzulehnen, mehrere Optionen in Betracht gezogen werden müssen. Diesem Entscheidungsprozess werden daher nunmehr mehrere Schritte zugrundegelegt.

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Single Rulebook zur Anwendung der NPL-Quote \(Q&A 2021_5170\) vom 17. März 2023](#)

Konkret gefragt wurde, ob die Berechnung der NPL-Quote gemäß Art. 11 Abs. 2 lit. g ii) der ITS zu den aufsichtlichen Meldungen (EU/2021/451) nur für die Zwecke der zusätzlichen Offenlegungsanforderungen gemäß [EBA/GL/2018/10](#) und der zusätzlichen Meldeanforderungen für NPL gemäß FINREP gilt oder auch für die Verwaltung von NPL gemäß [EBA/GL/2018/06](#). Bis zur

Überarbeitung der EBA/GL/2018/06 wird den zuständigen Behörden und Kreditinstituten empfohlen, für die Bestimmung des Schwellenwerts von 5% der Brutto-NPL-Quote gemäß Tz. 11 EBA/GL/2018/06 dieselbe Definition der NPL-Quote zu verwenden, wie sie in Art. 8 Abs. 4 der ITS zu den Offenlegungsanforderungen (EU/2021/637) und in Tz. 13 EBA/GL/2018/10 vorgesehen ist. Für die Zwecke dieser Berechnung sind Forderungen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, Guthaben bei Zentralbanken und sonstige Sichteinlagen sowohl aus dem Nenner als auch aus dem Zähler der NPL-Quote auszuschließen.

[EBA – Single Rulebook zum Belastungswert nach CRM im Template 34.02 \(Q&A 2021_6291\) vom 10. März 2023](#)

In C 34.02 Spalte 0160 ist der Forderungswert nach CRM für CCR-Netting-Sätze einzutragen, die gemäß den in Teil 3, Titel II, Kapitel 4 und 6 CRR festgelegten Methoden unter Berücksichtigung der CRM-Techniken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 4 und 6 der CRR berechnet wurden (Anhang II EU/2021/451).

[EBA – Single Rulebook zu der Frage, wie von der Aufsicht für interne Modelle festgelegte zusätzliche Aufschläge korrekt in der COREP-Meldung anzugeben sind \(Q&A 2021_6323\) vom 10. März 2023](#)

Wurde von der Aufsichtsbehörde ein Zuschlag für die Anforderungen der Säule 2 auferlegt, ist dieser nicht in die COREP-Meldung aufzunehmen. Der Ausweis eines für die Säule 1 auferlegten Zuschlags in der COREP-Meldung richtet sich danach, ob die Multiplikatoren gem. Art. 364 CRR erhöht werden sollen oder eine andere Maßnahme angeordnet wurde. Darüber hinaus geht die EBA auf den Ausweis von Zuschlägen ein, die das Institut freiwillig in Eigeninitiative anwendet.

[EBA – Single Rulebook zur Definition des Begriffs „Wohnsitz“ der Gegenpartei in F 20.04 \(Q&A 2022_6518\) vom 10. März 2023](#)

In F 20.04 bis 20.07 hat eine geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei zu erfolgen. Der Anhang V Teil 2 Abs. 271 bis 277 der ITS zu den aufsichtlichen Meldungen (EU/2021/451) enthält spezifische Anweisungen für die „geografische Aufschlüsselung nach dem Wohnsitz des Geschäftspartners“. Demnach erfolgt die Zuordnung zum Sektor der Gegenpartei ausschließlich auf der Grundlage der Art der unmittelbaren Gegenpartei (Anhang V Teil 1 Abs. 43 EU/2021/451). Die Klassifizierung von Forderungen, die von mehreren Schuldern gemeinsam eingegangen wurden, erfolgt auf der Grundlage der Merkmale des Schuldners, der für das Institut bei der Gewährung der Forderung am relevantesten oder ausschlaggebendsten war. Daher muss die in Vorlage F 20.04 vorgenommene Segmentierung auf der Grundlage des (Wohn-)Sitzes des Schuldners vorgenommen werden. Dabei bezieht sich der Begriff „Sitz des Schuldners“ auf das Land, in dem der Schuldner seinen Sitz hat (Anhang II Teil 2 Abs. 86 EU/2021/451).

[EBA – Single Rulebook zu der Frage, welche Gesamtsummen notleidender Risikopositionen validiert werden können \(Q&A 2022_6553\) vom 10. März 2023](#)

Nach Ansicht der EBA sollte die Gesamtsumme unbesicherter notleidender Risikopositionen (NPEs) der Meldebögen C 35.02 und C 35.03 mit der Gesamtsumme nach Meldebogen C 35.01 übereinstimmen. Dies betrifft die Gesamtsumme besicherter NPEs dieser Meldebögen sowie die dort genannten Gesamtsummen sämtlicher NPEs in gleicher Weise. Außerdem nennt die EBA die anzuwendenden Validierungsregelungen.

[EBA – Single Rulebook zu der Frage, mit welchem Betrag erhaltene Garantien in der FINREP-Meldung azugeben sind \(Q&A 2022_6561\) vom 10. März 2023](#)

Die EBA vertritt die Ansicht, dass in der FINREP-Meldung (Meldebogen 09.02) erhaltene Finanzgarantien mit dem Höchstbetrag zu melden sind, den der Garantiegeber bei Inanspruchnahme der Garantie zu einem bestimmten (Melde-)Datum zahlen

müsste. Dies entspricht nicht unbedingt dem Höchstbetrag während der gesamten Laufzeit der Garantie, was dem Nominalbetrag entsprechen würde.

[EBA – Konsultationspapier für einen Entwurf von ITS zur Änderung der EU/2021/453 im Hinblick auf die spezifischen Meldepflichten für das Marktrisiko \(EBA/CP/2023/03\) vom 21. März 2023](#)

Die Änderungen betreffen die Berichterstattung über den alternativen Standardansatz nach der Durchführungsverordnung [EU/2021/453](#). Ergänzt werden Berichtspflichten für den internen Modellansatz und die Gewinne bzw. Verluste, die durch das dem Marktrisiko unterliegende Geschäft generiert werden. Dem Konsultationspapier wurden Anhänge beigefügt, in denen spezifische Reportingpflichten für Marktrisiken ([Anhang I](#)) nebst zugehöriger Anleitung ([Anhang II](#)), das geänderte Template 24.01 für die Berichterstattung über Eigenmittel ([Anhang III](#)) sowie eine Übersicht mit den Änderungen der Berichterstattung in Bezug auf Reklassifizierungen zwischen Anlage- und Handelsbüchern ([Anhang IV](#)) enthalten sind. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und am 16. September 2024 bzw. sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung verbindlich werden, je nachdem, welches Datum später liegt. Die Konsultationsfrist endet am 21. Juni 2023.

2. Zulassungsverfahren

[EBA – Single Rulebook zum Anwendungsbereich aufsichtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zulassung von \(gemischten\) Finanzholdinggesellschaften nach Art. 21a Abs. 6 CRD \(Q&A 2021_5832\) vom 3. März 2023](#)

Hat die konsolidierende Aufsichtsbehörde festgestellt, dass die in Art. 21a Abs. 3 CRD genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung nicht oder nicht mehr erfüllt sind, werden gegenüber der (gemischten) Finanzholdinggesellschaft geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen, um die Kontinuität und Integrität der Beaufsichtigung sowie die Einhaltung der Anforderungen auf konsolidierter Basis sicher- bzw. wiederherzustellen. Im Fall einer gemischten Finanzholdinggesellschaft sind hierbei insbesondere auch die Auswirkungen der Aufsichtsmaßnahmen auf das Finanzkonglomerat zu berücksichtigen. Die Liste der in Art. 21a Abs. 6 CRD aufgeführten Aufsichtsmaßnahmen ist hierbei nicht erschöpfend und die Aufsichtsbehörden können in Bezug auf (gemischte) Finanzholdinggesellschaften zusätzliche Maßnahmen ergreifen, wenn dies erforderlich ist. Diese Maßnahmen gelten jedoch nur für Entscheidungen über die Wiederherstellung der Einhaltung der Zulassungsbedingungen gemäß Art. 21a Abs. 3 CRD und umfassen keine anderen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von (gemischten) Finanzholdinggesellschaften auf konsolidierter Basis.

3. Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute

[ESMA – Leitlinien über Standardformulare, Standardformate und Muster für die Beantragung einer Genehmigung für den Betrieb einer DLT-Marktinfrastuktur \(ESMA70-460-213\) vom 8. März 2023](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 1/2023](#)) wurden am 8. März 2023 in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie gelten ab dem 23. März 2023.

4. Sonstiges

[EBA – Handbuch zum aufsichtlichen Vergleich Interner Modelle vom 16. März 2023](#)

Die EBA hat ihr aktuelles Handbuch zum aufsichtlichen Vergleich Interner Modelle jetzt als Online-Tool auf ihrer Website veröffentlicht. Es enthält die für den

aufsichtlichen Vergleich interner Modelle relevanten Leitlinien, Informationen und Links zu den einschlägigen Dokumenten. Insbesondere beinhaltet das Handbuch einen Überblick aller relevanter Fragestellungen zum Vergleich des Kredit- und Marktrisikos und zu IFRS 9. Für das Kreditrisiko werden außerdem Detailinformationen zu den wesentlichen Elementen der Datenübermittlung zur Verfügung gestellt. Das Handbuch soll regelmäßig aktualisiert werden. Die Q&A zum aufsichtlichen Vergleich sind in das Online-Tool integriert und mit Veröffentlichung des Handbuchs nicht mehr im Single Rulebook der EBA enthalten. Für die Einreichung von Q&As zum aufsichtlichen Vergleich steht ein neues [Formular](#) zur Verfügung.

[Bafin – Pfandbrief-Meldeverordnung: BaFin veröffentlicht Vorgaben für Meldungen vom 30. März 2023](#)

Die Pfandbrief-Meldeverordnung (PfandMeldeV) verpflichtet Pfandbriefbanken zu pfandbriefrechtlichen Meldungen. Für diese gibt es konkrete Vorgaben zur elektronischen Einreichung sowie zu den Datenformaten. So müssen die Dateien bereits jetzt einheitlich nach einem bestimmten Muster benannt werden. Hierüber informiert die BaFin.

VI. Investment

1. Vermögensanlagen

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der EU/2015/760 in Bezug auf die Anforderungen an die Anlagepolitik und an die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds sowie in Bezug auf den Umfang der zulässigen Anlagevermögenswerte, auf die Anforderungen an Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung sowie auf die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen \(EU/2023/606\) vom 15. März 2023](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 12/2021](#)) wurden am 20. März 2023 im EU-Amtsblatt L 80/1 ff. veröffentlicht und traten am 9. April 2023 in Kraft. Sie gelten ab dem 10. Januar 2024. ELTIF, die gemäß den vor dem 10. Januar 2024 geltenden Bestimmungen der [EU/2015/760](#) zugelassen sind und die Anforderungen erfüllen, gelten bis zum 11. Januar 2029 als mit der vorliegenden Verordnung vereinbar. Sollten diese ELTIF kein zusätzliches Kapital aufnehmen, gelten sie auf unbestimmte Zeit als mit dieser Verordnung vereinbar.

2. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESMA – Konsultationspapier zu Änderungen der Leitlinien zur Positionsrechnung im Rahmen von EMIR \(ESMA74-362-2724\) vom 28. März 2023](#)

Mit diesen geänderten Leitlinien soll sichergestellt werden, dass Transaktionsregister (TRs) die Positionen in Derivate gemäß Art. 80 Abs. 4 EMIR und im Einklang mit den durch die technischen Standards der durch EMIR Refit eingeführten Änderungen berechnen. Die geänderten Leitlinien enthalten spezifische Informationen über die Aggregation bestimmter Datenfelder und deren Berechnung durch die TRs, bevor die Daten an die zuständigen Behörden übermittelt werden. Die geplanten Änderungen betreffen u.a. den Zeitpunkt der Berechnungen, den Umfang der für die Berechnungen zu verwendenden Daten und die Berechnungsmethoden. Die Konsultationsfrist endet am 9. Mai 2023. Die finalen Leitlinien sollen im 3. Quartal 2023 veröffentlicht werden und einen mindestens sechs-monatigen Umsetzungszeitraum vorsehen.

3. Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

[EU-Amtsblatt – Deligierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge von OGA im Rahmen des mandatsbasierten Ansatzes \(EU/2023/511\) vom 24. November 2022](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 12/2022](#)) wurden am 9. März 2023 im EU-Amtsblatt L 71/1 ff. veröffentlicht und traten am 29. März 2023 in Kraft.

[BaFin – Konsultation 06/2023 - Novellierung der Musterbausteine für Kostenklauseln für Publikumsinvestment- und Publikumsfondvermögen \(WA 53-Wp 2172-2023/0001\) vom 14. März 2023](#)

Veröffentlicht werden Musterbausteine für Kostenklauseln für offene [Publikumsinvestmentvermögen](#) (ohne Immobilienfondvermögen) sowie offene [Immobilienpublikumsfondvermögen](#). Die Änderungen wurden wegen Anpassungen des KAGB und der ESMA-Leitlinien ([ESMA34-39-992](#)) erforderlich. Die Konsultationsfrist endet am 19. Mai 2023.

VII. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Single Rulebook zum Bruttobuchwert von zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten im Rahmen der Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen \(Q&A 2021_5813\) vom 10. März 2023](#)

In der Offenlegungsvorlage 3 „Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugsstagen“ der [EBA/GL/2018/10](#) entspricht der Bruttobuchwert von nicht notleidenden und notleidenden Forderungen dem Wert auf Basis der aufsichtlichen Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 der CRR. Der Bruttobuchwert von zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten wird daher nicht in die Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen einbezogen.

[EBA – Single Rulebook zum Anwendungsbereich von Art. 449a CRR in Bezug auf aufsichtliche Gruppen, an deren Spitze eine \(gemischte\) Finanzholdinggesellschaft steht \(Q&A 2022_6652\) vom 10. März 2023](#)

Institute haben die Informationen auf der höchsten Konsolidierungsebene in der EU für die Unternehmen, die gemäß Art. 18 CRR in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen sind, offenzulegen. Gleiches gilt auch in Bezug auf Gruppen mit Kreditinstituten (KI), die dauerhaft einer Zentralorganisation angeschlossen sind. Für den Fall, dass die an der Spitze stehende (gemischte) Finanzholdinggesellschaft nicht groß oder/und börsennotiert ist und keine Tochtergesellschaft hat, die sowohl groß als auch börsennotiert ist, ist das Mutterunternehmen nicht verpflichtet, ESG-Risiken offenzulegen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die gesamte Gruppe größer als 30 Mrd. EUR ist und eine Tochtergesellschaft, die in die aufsichtliche Konsolidierung einbezogen wird, ein börsennotiertes Unternehmen ist. Bei der Beurteilung der Offenlegungspflicht ist außerdem zu berücksichtigen, dass es ausreicht, wenn eine (gemischte) Finanzholdinggesellschaft zwar groß, aber nicht börsennotiert ist und mindestens eine der Tochtergesellschaften, die in den aufsichtlichen Konsolidierungskreis gemäß Art. 18 CRR einbezogen sind, börsennotiert ist. Keine Rolle spielt es hierbei, ob die Tochtergesellschaft groß ist.

[EBA – Single Rulebook zu der Frage, ob bei einer Finanzierung die Emissionen des finanzierten Projekts/bzw. Objekts oder des Kreditnehmers im Rahmen der Offenlegung von ESG-Risiken nach Art. 449a CCR zu berücksichtigen sind \(Q&A 2023_6676\) vom 10. März 2023](#)

Bei der Finanzierung eines speziellen Objekts oder eines Projekts sind nach Ansicht der EBA in Meldebogen 1 [EU/2022/2453](#) (Anlagebuch- Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit) die speziellen Emissionen des finanzierten Objekts oder Projekts zu berücksichtigen.

[EBA –Single Rulebook zu finanzierten Emissionen einschließlich Scope 1 und 2 der Gegenpartei in der ESG P3-Vorlage 1-Scope 3 \(Q&A 2023_6677\) vom 10. März 2023](#)

Die Institute müssen in Spalte I ihre aus Scope 3 finanzierten THG-Emissionen offenlegen, bei denen es sich um Scope 1, 2 und 3 Emissionen ihrer Gegenparteien handelt (vgl. Anhang II Vorlage 1 [EU/2022/2453](#)). In Bezug auf Spalte j („Davon finanzierte Scope-3-Emissionen“) müssen Institute die Scope-3-Emissionen ihrer Gegenparteien im Zusammenhang mit der Kredit- und Investitionstätigkeit der Institute offenlegen.

[EBA – Single Rulebook zu der Frage, ob finanzierte Scope 3 Emissionen den finanzierten THG-Emissionen \(Scope 1 bis 3\) zuzurechnen sind \(Q&A 2023_6678\) vom 10. März 2023](#)

Haben Institute die Möglichkeit, Scope 3 Emissionen ihrer Gegenparteien zu bestimmen, sind diese in der Gesamtsumme der finanzierten THG- Emissionen des Meldebogens 1 [EU/2022/2453](#) (Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen, Emissionen und Restlaufzeit) (Spalte i) zu erfassen und ebenso als Darunter-Position „davon finanzierte Scope 3-Emissionen“ in Spalte j.

[EBA – Single Rulebook zur Offenlegung von geografischen Gebieten außerhalb der EU und UK im Rahmen der Offenlegung von ESG-Risiken nach Art. 449a CRR \(Q&A 2023_6679\) vom 10. März 2023](#)

Bei den Angaben in Meldebogen 5 [EU/2022/2453](#) sind für das geografische Gebiet, das von physischen Risiken aus dem Klimawandel betroffen ist (akute und chronische Ereignisse) nach Auskunft der EBA die Länderkennzeichnungen der Nomenclature of Territorial Units for Statistics (NUTS) anzuwenden, sofern für das betreffende Land ein Code vorhanden ist. In der Regel sind diese für Länder in der EU und für UK vorhanden. In der schriftlichen Erläuterung zur Offenlegung sollten Institute erläutern, welche Codes für nicht in NUTS enthaltene Länder verwendet wurden, und dies begründen.

[EBA – Single Rulebook zum Ausweis von Finanzunternehmen mit Sitz innerhalb und außerhalb der EU, die nicht der Offenlegungspflicht nach der Non-Financial Reporting Directive, NFRD\) unterliegen, im Rahmen der Offenlegung nach EU/2021/2178 \(Q&A 2023_6681\) vom 10. März 2023](#)

Nach Art. 7 Abs. 3 [EU/2021/2178](#) sind Unternehmen, die nicht der Offenlegungspflicht nichtfinanzieller Informationen i.S.d. Art. 19a oder 29a Bilanz-RL ([2013/34/EU](#)) unterliegen, nicht in den Zähler der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einzubeziehen. Da der Meldebogen 1 des Anhangs VI [EU/2021/2178](#) über die von Kreditinstituten nach Art. 8 der Taxonomieverordnung offenzulegenden KPI (Vermögenswerte für die Berechnung der Grüne-Aktiva-Quote, GAR) sowie Meldebogen 7 [EU/2022/2453](#) (Risikomindernde Maßnahmen: Vermögenswerte für die Berechnung der GAR) keinen speziellen Ausweis für diese Unternehmen vorsehen, sind entsprechende Risikopositionen in Meldebogen 7 [EU/2022/2453](#) unter sonstigen Vermögensgegenständen offenzulegen.

VIII. Zahlungsverkehr

[EBA – Entscheidung über die Meldung von Betrugsdaten im Zahlungsverkehr gemäß der überarbeiteten Richtlinie über Zahlungsdienste \(PSD2\) \(EBA/DC/453\) vom 23. März 2023](#)

Unbeschadet der Bestimmungen in Leitlinie 3.2 der EBA-Leitlinien zur Betrugsmeldung gemäß PSD2 (EBA/GL/2018/05) übermitteln die zuständigen Behörden der EBA künftig halbjährlich Daten für die am 30. Juni und 31. Dezember endenden Berichtszeiträume bis zum 10. Februar und bis zum 10. August des Folgejahres.

[EZB – Bericht über die Offenlegung: Bewertung von TARGET2-Securities anhand der Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen vom 2. März 2023](#)

Der erste T2S-Offenlegungsbericht basiert auf einer Selbstbewertung und orientiert sich an den Grundsätzen für Finanzmarktinfrastrukturen (PFMI) des Ausschusses für Zahlungsverkehrs- und Marktinfrastrukturen und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (CPMI-IOSCO; vgl. [FSNews 11/2021](#)). Die Berichterstattung konzentriert sich dabei u.a. auf die Steuerung der T2S-Abwicklungsmechanismen, den Rahmen für ein umfassendes Risikomanagement, die zu berücksichtigenden Kredit-, Geschäfts-, Liquiditäts- und operationellen Risiken, die eingesetzten Sicherheiten, die Geldabrechnungen, die Regeln und Verfahren bei Ausfall eines Teilnehmers sowie die Zugangs- und Teilnahmebedingungen.

[CPMI – Beratender Bericht zu ISO 20022 Harmonisierungsanforderungen zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs \(cpmi215\) vom 1. März 2023](#)

Vorgestellt werden allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Kernmeldungen im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr. Diese betreffen u.a. die Verwendung geeigneter Nachrichten für eine bestimmte Geschäftsfunktion des externalisierten ISO 20022-Codes für Zahlungen und zahlungsbezogener Prozesse sowie einer gemeinsamen Zeitkonvention für alle Nachrichten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Zahlungen. Außerdem werden die vollständige Transparenz bei den Beträgen, Währungsumrechnungen und Gebühren für grenzüberschreitende Zahlungen sowie die Empfehlung der Verwendung eindeutiger Kontonummern (oder Proxys) sowie Harmonisierungsanforderungen zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs thematisiert.

[Deutsche Bundesbank – TARGET2/TARGET2-Securities-Konsolidierung – Auswirkungen auf die Kontoführung und die damit verbundenen Geschäftsprozesse zum 20. März 2023 \(Rundschreiben Nr. 18/2023\) vom 3. März 2023](#)

Mit Verweis auf die Rundschreiben [16/2018](#), [39/2020](#), [07/2022](#), [74/2022](#) fasst dieses Rundschreiben noch einmal die wichtigsten Regelungen zur TARGET2/TARGET2 Securities Konsolidierung strukturiert zusammen und enthält einige Hinweise/Empfehlungen, die aus Sicht der Institute von besonderem Interesse sein dürften. Angefügt wurde auch eine To-Do-Liste für die bankseitig erforderlichen Maßnahmen.

[Deutsche Bundesbank – TARGET2/TARGET2-Securities-Konsolidierung – Informationen zur Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs der Deutschen Bundesbank \(Rundschreiben Nr. 21/2023\) vom 8. März 2023](#)

Informiert wird zur Änderung der Kundendaten von Bargeldgeschäftspartnern im Rahmen der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs, der Abwicklung von Auszahlungen zulasten von Dotationskonten, der Abwicklung von Einzahlungen für

Bargeldgeschäftspartner und zu Änderungen für kontoführende Institute von Bargeldgeschäftspartnern. Die relevanten Informationen zur Erkennung von Bareinzahlungen der Kunden der Institute über die Deutsche Bundesbank und zur Nutzung von Konten von Wertdienstleistern (WDL) sind ab dem 20. März 2023 der „End-to-End-ID“ der neuen Nachrichtentypen pacs.008 und pacs.009 zu entnehmen (vgl. Rundschreiben [25/2023](#) und [7/2022](#), [FSNews 3/2022](#)).

IX. Versicherungen

[EIOPA – Supervisory Statement zu differenzierenden Preispraktiken in Zweigen der Nicht-Lebensversicherung \(EIOPA-BoS-23/076\) vom 16. März 2023](#)

Das von der EIOPA veröffentlichte [Supervisory Statement](#) zu differenzierenden Preispraktiken beinhaltet die Erwartungen der EIOPA, um unfairen Preispraktiken zulasten der Verbraucher vorzubeugen. Im Mittelpunkt stehen dabei Praktiken der Preissetzung bzw. korrespondierender Prämienerrhöhungen, die weder im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Risiken noch mit den Kosten für Services stehen. So werden in dem Statement gewisse Prämienerrhöhungspraktiken wie z.B. wiederholte Prämienerrhöhungen bei geringer Neigung des Versicherungsnehmers, den Anbieter zu wechseln, identifiziert. Die EIOPA erwartet von den nationalen Aufsichtsbehörden, dass die Produktfreigabe, die Verkaufsprozesse und Marketingunterlagen der Versicherungsunternehmen sowie die Kundenbeschwerden zu differenzierenden Preispraktiken bewertet und geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

[ESAs/EZB – Gemeinsames Statement zur Offenlegung klimabezogener Informationen bei strukturierten Finanzprodukten vom 13. März 2023](#)

In dem gemeinsamen [Statement](#) wird die Entwicklung von Standards hinsichtlich der Offenlegung klimabezogener Informationen über die zugrundeliegenden Vermögenswerte bei strukturierten Finanzprodukten gefordert. Das Fehlen dieser Informationen stellt ein Hindernis bei der Bewertung und dem Management klimabezogener Risiken dar. Das Statement bringt die gemeinsamen Bemühungen der ESAs und der EZB zum Ausdruck, Zugang zu klimabezogenen Daten zu verschaffen und damit die nachhaltigkeitsbezogene Transparenz bei Verbriefungen zu verbessern sowie konsistente und harmonisierte Anforderungen an ähnliche Instrumente zu fördern.

[BMJ – Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU/2021/2118 zur Änderung der 2009/103/EG über die Kfz-Haftpflicht und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht vom 27. März 2023](#)

Der vorliegende [Referentenentwurf](#) beinhaltet die Novellierung des Pflichtversicherungsgesetzes, des Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetz, punktuelle Änderungen des VAG und des VVG sowie der korrespondierenden Verordnungen. Gegenstand des Entwurfs sind z.B. Änderungen des Anwendungsbereichs der Versicherungspflicht durch die erstmalige Definition des Begriffs Fahrzeug. Dabei wird erstmalig auch die (Nicht-)Anwendung für den Motorsport geregelt. Daneben werden die Bestimmungen zur Schadenverlaufsbescheinigung harmonisiert und Vorgaben für die Schadenfreiheitsrabattpolitik der Versicherer spezifiziert. Außerdem wird ein Abschnitt zur Insolvenzsicherung von Kfz-Haftpflichtversicherern eingeführt. Die Regelungen der einschlägigen Richtlinie sind mit Ausnahme der Verhandlungsstelle für ein Regressabkommen (23. Juni 2023) bis zum 23. Dezember 2023 in nationales Recht umzusetzen.

[BGH – Urteil zur Ausübung des Widerrufsrechts nach § 5a Abs. 1 S. 1 VVG \(IV ZR 535/21\) vom 15. Februar 2023 \(veröffentlicht am 14. März 2023\)](#)

Die Ausübung des Widerspruchsrechts gemäß § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG a.F. verstößt gegen Treu und Glauben nach § 242 BGB, wenn ein geringfügiger Belehrungsfehler vorliegt, durch den dem Versicherungsnehmer nicht die Möglichkeit genommen wird, sein Widerspruchsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Finanzaufsicht

Neue Meldungen zum Markrisiko und zur Handelsbuchabgrenzung geplant.

Erweiterungen der besonderen Meldepflichten für das Markrisiko nach Art. 430b CRR

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag konsultiert die EBA Erweiterungen der besonderen Meldepflichten für das Markrisiko i.S.d. Art. 430b CRR nach der [EU/2021/453](#). Der Vorschlag richtet sich an Institute, die zur Ermittlung ihrer Eigenmittelanforderungen für das Markrisiko den alternativen Standardansatz (Alternative Standard Approach, A-SA) oder den auf einem internen Modell beruhenden Ansatz (A-IMA) anwenden. Daneben werden auch Änderungen der [EU/2021/451](#) (ITS on Supervisory Reporting) vorgeschlagen.

Änderungen der EU/2021/451

Nach Art. 325b CRR können Positionen eines Instituts, mit Positionen eines anderen Instituts innerhalb des aufsichtlichen Konsolidierungskreises aufgerechnet werden (Off-setting Group, OG), sofern die zuständige Aufsichtsbehörde dies genehmigt. Die Informationen zur OG werden neu eingeführt und sind unabhängig von der Wahl des Ansatzes von den Instituten zu melden.

Die Meldepflichten zum A-ASA werden wesentlich erweitert. Vorgesehen sind hier insgesamt zwölf neue Meldebögen, welche u.a. einen Überblicksbogen, die Meldung der Eigenmittelanforderungen auf Grundlage der sensitivitätsbasierten Methode, Meldebögen zum Restrisikozuschlag und zum Ausfallrisiko umfassen. Beim Ausfallrisiko wird zwischen Nicht-Verbriefungen, Verbriefungen, bei denen es sich nicht um Instrumente des alternativen Korrelationshandelsportfolios handelt (ACTP), und Instrumente des ACTP unterschieden.

Neu geregelt werden die Meldungen zum A-IMA. Diese umfassen einen Überblicksbogen mit sämtlichen Dateninputs für die nach Art. 325ba CRR zu berechnenden Eigenmittelanforderungen vor Anwendung des Output Floor. Des Weiteren sind Meldungen zum Ergebnis des Risikofaktor-Eignungstests, zum Expected Shortfall, zu den Stressszenarien, zu den Back-Testing-Ergebnissen, zur Struktur der Handelstische und zu Instrumenten, die Gegenstand von Ausfallrisiken sind, vorgesehen.

Eine weitere neue Meldepflicht betrifft die Informationen zur Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), die sowohl von Instituten, die den A-SA anwenden, als auch von A-IMA anwendenden Instituten einzureichen sind. Die Daten sollen zumindest über die GuV der Handelsbuchpositionen informieren, die gem. Art. 105 Abs. 3 CRR auf täglicher Basis zu ermitteln sind. Hierdurch sollen die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit erhalten, die Aussagen des internen Modells mit den tatsächlich eingetretenen Ergebnissen der GuV zu vergleichen. Die neuen Meldungen sind zum 16. September 2023 oder sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung (sofern dieses Datum später ist), anzuwenden.



„Die Meldeanforderungen zum A-IMA nehmen Gestalt an.“

Kerstin Hettermann

Telefon: +49 697 5695 6478

Änderungen der ITS on Supervisory Reporting

Zu den ITS on Reporting wird ein neuer Meldebogen konsultiert, in dem Basisinformationen zur Umwidmung von Positionen zwischen dem Handelsbuch und dem Anlagebuch zu melden sind. Die Informationen sind von allen Instituten zu melden, d.h. nicht nur von Instituten, die den A-SA oder A-IMA anwenden. In einem weiteren Meldebogen sollen Informationen zur Handelsbuchabgrenzung abgefragt werden.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



CRR III – Umsetzung der Basler Eigenmittelanforderungen („Basel IV“) in der EU

Der Beginn des Trilog markiert die finale Phase im Gesetzgebungsverfahren.



Versicherungsausblick 2023

Globale Versicherungswirtschaft stellt Weichen für einen langfristigen Erfolg

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder



SREP



CRR II



MaRisk für Banken



NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



IfUS-Seminare

Der Zertifikatslehrgang „Transformations- und Turnaround-Manager“ des IfUS-Instituts vermittelt Geschäftsführern, Interimsmanagern, Führungskräften und Gesellschaftern das praxiserprobte Handwerkszeug, um Transformations- und Turnaround-Prozesse proaktiv einzuleiten und Unternehmenstransformationen erfolgreich zu gestalten.

Termine:

10. bis 11. November 2023, Heidelberg

24. bis 25. November 2023, Heidelberg

Anmeldung

(Kooperationspartner)



Deloitte@LogiMAT 2023

The international intralogistics world will meet with this year's mission statement „Hands-on Innovation: Connecting Smart Networks!“

International Trade Show for Intralogistics Solutions and Process Management

Termin:

25. bis 27. April 2023

Ort: Stuttgart Exhibition Center

Messeplazza 1

70629 Stuttgart

Tickets

(Kooperationspartner)

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. März 2023

April 2023

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.